I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1695/73 DES RATES

vom 25. Juni 1973

zur Bestimmung, inwieweit die für Rindfleisch anzuwendenden Währungsausgleichsbeträge wegen der niedrigeren Bewertung einer Währung höher sein können als die Belastung bei der Einfuhr aus Drittländern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1225/73 (2), insbesondere auf Artikel 4a Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die auf Grund der niedrigeren Bewertung einer Währung anzuwendenden Ausgleichsbeträge können grundsätzlich nicht höher sein als die Belastung bei der Einfuhr aus Drittländern, jedoch können in Ausnahmefällen Abweichungen beschlossen werden.

Die für bestimmte Erzeugnisse des Rindfleischsektors anzuwendenden Einfuhrabgaben wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 182/73 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1331/73 (4), bis zum 16. September 1973 ausgesetzt; für die in Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 187/73 (6), genannten zur Mast bestimmten Tiere beträgt die Aussetzung 100 %, jedoch für die Tiere mit anderen Bestimmungszwecken weniger als 100 % der Zollsätze.

Infolgedessen müssen in Anwendung von Artikel 4a der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 die Ausgleichsbeträge von abweichenden Beträgen je nach der Bestimmung der Tiere berichtigt werden; dadurch wird für zum Mästen bestimmte Tiere der wirtschaftliche Vorteil genommen; es ist daher angebracht, diese Berichtigung einerseits für zum Mästen bestimmte Kälber und sonstige Kälber und andererseits für männliche Jungrinder mit einem Lebendgewicht von 220 bis 300 kg und ausgewachsene Rinder auf jeweils den gleichen Betrag zu begrenzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für die in Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten Kälber wird die Anwendung von Artikel 4a Absatz 2 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 auf die nach dieser letzten Vorschrift für sonstige Kälber festgesetzten abzuziehenden Beträge begrenzt.

(2) Für die in Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten Jungrinder wird die Anwendung von Artikel 4a Absatz 2 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 auf die nach dieser Vorschrift für ausgewachsene Rinder festgesetzten abzuziehenden Beträge begrenzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. Juni 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 25. Juni 1973.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. VAN ELSLANDE

(1) ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 125 vom 11. 5. 1973, S. 49.
(3) ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1973, S. 13.
(4) ABl. Nr. L 136 vom 23. 5. 1973, S. 4.
(5) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(6) ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1973, S. 23.